



HR DI Josef Pusterhofer

# Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Im Jahr 2009 hat die EU das Pflanzenschutzmittelrecht von der Zulassung über das Inverkehrbringen bis zur Verwendung neu geregelt. Da nicht alle dieser EU-Regelungen in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sind, mussten das Bundesrecht (mit Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 – PSMG 2011, Pflanzenschutzmittelverordnung 2011) und das Landesrecht (mit Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012) neu gefasst werden.

## Ziel – Nachhaltige Verwendung

Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), dient der Verminderung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von PSM für und auf die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt und fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren zu chemischen PSM. Damit soll die nachhaltige Verwendung von PSM sichergestellt werden. Im Folgenden ein Auszug aus den teilweise neuen landesrechtlichen Bestimmungen.

## Wichtige Begriffe

Verwendung von PSM: das Verbrauchen, Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätig halten und innerbetriebliche Befördern von PSM zum Zwecke der Anwendung;

Berufliche/r Verwender/in: jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwender/in, Techniker/in, Arbeitgeber/in sowie Selbstständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit in Erwerbsabsicht oder ohne Gewinnabsicht durchgeführt wird.

## Verwendungsvoraussetzungen – Auszug

- PSM, ausgenommen für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassene PSM, dürfen nur von beruflichen Verwender/innen verwendet werden.
- Berufliche Verwender/innen von PSM benötigen ab 26.11.2015 eine Ausbildungsbescheinigung.

## Hinweis:

- bis 25. November 2013 dürfen PSM noch von verlässlichen Arbeitskräften unter der Verantwortung von sachkundigen beruflichen Verwender/innen verwendet werden
- bis 25. November 2015 dürfen PSM noch von sachkundigen Personen im Sinne des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2007 verwendet werden (Große und Kleine Sachkunde)
- Es dürfen nur PSM verwendet werden, die im österreichischen PSM-Register eingetragen sind.
- PSM dürfen nur verwendet werden, wenn sie – neben der Originalkennzeichnung – eine Kennzeichnung einschließlich Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen.
- PSM dürfen längstens bis ein Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden (Aufbrauchsfrist), das Lagern von PSM im Betrieb nach der Aufbrauchsfrist ist nicht zulässig.
- PSM dürfen nur sachgemäß im Sinne des Artikels 55 d. VO (EG) Nr. 1107/200 verwendet werden.
- Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind ab 1. Jänner 2014 verpflichtend anzuwenden.
- Berufliche Verwender/innen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens Grundstücksbezeichnung, Schlaggröße, Kulturpflanze, angewendetes PSM und Aufwandmenge/ha oder Konzentration und Brühmenge/ha, sowie das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen.



Die Aufzeichnungen sind innerhalb von zwei Tagen nach der PSM-Anwendung durchzuführen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

- PSM sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu lagern. Nicht verbrauchte Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung in dichten Behältnissen zu lagern und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Kennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung ist gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.
- PSM sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff auf die PSM haben können. Sie müssen getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere geeigneten Materialien gelagert werden.
- Pflanzenschutzgeräte sind sachgerecht zu verwenden und müssen so beschaffen sein sowie gewartet und gereinigt werden, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen vermieden werden. Dies ist durch regelmäßige Überprüfung der Geräte sicherzustellen.
- Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen haben so zu erfolgen, dass ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in die Kanalisation und in Oberflächengewässer verhindert wird; ausgetretene Mengen sind schadlos zu beseitigen.

mular persönlich oder über eine(n) Bevollmächtigte(n) zu beantragen. Einem Antrag ist Folge zu geben, wenn die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Verwendung von PSM verfügt und verlässlich ist.

#### Folgende Unterlagen sind vorzulegen bzw. mitzubringen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Nachweis(e) der Kenntnisse und Fertigkeiten
- EU-Passfoto (SW- oder Farbfoto)
- Reisepass oder Personalausweis zum Identitätsnachweis
- Vollmacht (bei Beantragung durch Bevollmächtigte/n)
- bei fremdsprachigen Nachweisen und Vollmachten zusätzlich eine deutsche Übersetzung

Die Verlässlichkeit ist von der antragstellenden Person am Antrag zu erklären und gegeben, wenn eine Person in den letzten fünf Jahren nicht

1. von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von PSM, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden ist oder
2. mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder von anderen pflanzenschutzmittelrechtlichen oder chemikalienrechtlichen Vorschriften von der Behörde bestraft wurde.



Muster einer Ausbildungsbescheinigung

## Ausbildungsbescheinigung – Beantragung

Die Ausbildungsbescheinigung ist eine mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Staat, Foto und Unterschrift der antragstellenden Person personalisierte Hartplastikkarte im Scheckkartenformat mit fortlaufender Nummer sowie Ausstellungs- und Ablaufdatum. Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Die Ausbildungsbescheinigung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem dafür vorgesehenen For-

## Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundigkeit) durch

- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs (bisher „Großer Sachkundekurs“) der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark (20 Stundenkurs)
- Erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule in Österreich (Abschlusszeugnis)
- Erfolgreicher Abschluss einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung in Österreich in den Lehrberufen

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Feldgemüsebau, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft (Facharbeiter- oder Meisterbrief) bzw. Gartenbau, Obstbau und Obstverwertung sowie Weinbau und Kellerwirtschaft (Gehilfen-, Facharbeiter- oder Meisterbrief)
- Erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung in Österreich in den Lehrberufen Friedhofs- und Ziergärtner/in, Garten- und Grünflächengestaltung - Schwerpunkt Landschaftsgärtner/in oder Greenkeeper/in sowie Schädlingsbekämpfer/in (Lehrabschlussprüfungszeugnis)
  - Erfolgreicher Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Österreich (Maturazeugnis)
  - Abschlussdekret eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen in Österreich
  - Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer, des LFI und des Landesverbandes Steirischer Maschinen- und Betriebshilferinge zum „Pflanzenschutztechniker“ bzw. zum „Geprüften Pflanzenschutztechniker“
  - Mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft vor dem 18. Juni 1989 in Verbindung mit einer Teilnahmebestätigung an einem fünfständigen Ausbildungskurs („Kleiner Sachkundekurs“) der Landwirtschaftskammer ab 26. September 2007 sowie mit einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem fünfständigen Ergänzungskurs ab 11. September 2012 („Praktiker“)
  - Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
  - Bestätigung über die Teilnahme an einem Fortbildungskurs der Landwirtschaftskammer Steiermark oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer bei Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach dem 25. November 2013, wenn die Ausbildung mehr als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden ist
  - Bei Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlichen einschlägigen Ausbildung in Österreich sowie bei ausländischen Ausbildungsnachweisen bzw. Befähigungsnachweisen ist derzeit zusätzlich eine Bestätigung der Landesregierung, dass die Inhalte des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt worden sind, erforderlich.

Diese Bestätigung ist bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, zu beantragen.

- Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG ausgestellte gültige Ausbildungsbescheinigungen anderer Bundesländer (Bescheinigung für Berufliche Verwender/in) bzw. des BAES (Bescheinigung für Verkaufsberater/in) sind gleichwertig mit einer nach dem Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 ausgestellten Ausbildungsbescheinigung. Die Beantragung einer Ausbildungsbescheinigung in der Steiermark für die Verwendung von PSM ist nicht mehr erforderlich.

## Fristen

- bis 25. November 2013 kann mit einem der oben genannten Nachweis eine Ausbildungsbescheinigung ohne Fortbildungskurs beantragt werden, auch wenn die Absolvierung der Ausbildung schon mehr als drei Jahre zurückliegt
- ab 26. November 2013 ist bei der Antragstellung zusätzlich zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten ein Fortbildungskurs nachzuweisen, wenn die Absolvierung der Ausbildung mehr als drei Jahre zurückliegt (gilt nicht für „Praktiker“ mit mind. fünfjähriger praktischer Tätigkeit in der Landwirtschaft - siehe oben)

## Kosten

Für den Antrag und die Erledigung sind derzeit 41,60 Euro an Gebühren und Landesverwaltungsabgabe bei der Antragstellung zu bezahlen. Für allfällige Beilagen weitere 3,90 Euro pro Bogen.

## Informationen und Formular

Das Formular liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf, kann aber auch mit weiteren Informationen abgerufen werden unter

[www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at) => Landwirtschaft => Pflanzen => Ausbildungsbescheinigung

